

1. KUNDENINFORMATION NACH VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).

A. WER IST DER VERSICHERER?

Versicherungsträger für alle Versicherungsleistungen ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE genannt) mit Sitz in Avenue de Perdtemps 23, 1260 Nyon 1, Schweiz.

B. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen dieses Vertrages sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt und werden durch das Versicherungszertifikat ergänzt.

C. WER IST DER VERSICHERUNGSNEHMER / WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung zusammen mit einer bei dem Reiseveranstalter Gebeco (Gebeco GmbH & Co. KG) gebuchten Reise gekauft hat; er muss seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Als „versicherte Personen“ werden diejenigen Personen bezeichnet, welche ein Reisearrangement erworben haben und die im Versicherungszertifikat erwähnt sind.

D. SCHADENBEHANDLUNG

Allfällige Schaden- und Assistance-Fälle werden durch EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG erbracht.

E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien;

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

F. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung ihrer Ursache beizutragen (z. B., indem er Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

G. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?

Die Versicherungsdeckung bei Reiserücktritt beginnt ab dem Zeitpunkt der Buchung und endet mit dem Abreisetag. Alle anderen Versicherungsdeckungen beginnen mit dem Abreisetag und enden mit dem Rückreisetag.

Der Versicherungsschutz gilt nur für Reisen mit einer Dauer von maximal 31 Tagen.

H. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrug zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

Versicherungsschutz:	Assistance Versicherung	Reiserücktritts- Versicherung	Premium- Reiseversicherung
A. Reiserücktritts-Schutz - Erstattung der Stornokosten bei unerwarteter Krankheit (auch psychischer Erkrankung), Unfall, Tod, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit, Verlust des Arbeitsplatzes etc. - Kostenerstattung für Visa und/oder Impfungen bei Reiserücktritt		x	x
B. Reiseabbruch-Schutz - Kostenerstattung für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen - Erstattung der Mehrkosten der Rückreise - Erstattung der Nachreisekosten zur Reisegruppe		x	x
C. Terror-Schutz - Kostenerstattung bei Reiserücktritt oder Reiseabbruch im Falle eines Terroranschlags im Urlaubsgebiet		x	x
D. Verspätungs-Schutz - Übernahme der Mehrkosten für die Reise (inkl. Kosten für Verpflegung und Unterkunft) bei Verspätung eines Transportmittels		x	x
E. Medizinische Assistance & Heilungskosten - Organisation und Kostenübernahme des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes - Subsidiäre Heilungskosten im Ausland - Such- und Rettungskosten	x		x
F. Reisegepäck-Schutz - Kostenübernahme bei Verlust oder Diebstahl des Reisegepäcks - Erstattung der Aufwendungen für Ersatzkäufe bei verzögerter Beförderung des Reisegepäcks			x
Service- und Notfall-Leistungen: Wir bieten Ihnen ergänzend umfangreiche Unterstützung vor und während der Reise		x	x

24h-Notfallnummer:

Telefon: +41 22 593 73 13
help@europ-assistance.ch

Schadenmeldung:

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG
Claims Department
Avenue Perdretemps 23
CH-1260 Nyon
oder
travel@europ-assistance.ch

Bei Fragen zum Vertrag und dessen Leistungen:

versicherung@gebeco.de

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren! Wir sind für Sie da!

- 1.5 Verweigerung der Einreise am Reiseziel wegen Passformalitäten.
2. Nicht versichert sind auch Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen (kämpferische Auseinandersetzungen).
 - 2.1 Dies gilt nicht bei der Medizinische Assistance für Schäden in Folge von Terrorangriffen.
 - 2.2 Dies gilt nicht für Terroranschläge nach §1 Nr. 1 der Besonderen Bestimmungen des Terror-Schutzes.
 - 2.3 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nur, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen vor der Einreise in das betreffende Land durch eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bekannt waren. Dies gilt auch, wenn Sie sich aktiv an den kämpferischen Auseinandersetzungen beteiligen.
 - 2.4 Dies gilt im Reiseabbruch-Schutz nicht, wenn die kämpferischen Auseinandersetzungen während der Reise beginnen.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits angetreten haben, sind nicht versichert.
4. Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Europ Assistance direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Schweizer Eidgenossenschaft entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder schweizer Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 5 Was muss ich bei der Buchung der Reiseversicherung beachten?

1. Versichern können sich Personen mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz.
2. Bitte teilen Sie uns mit, wenn sich Ihre im Antrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben ändern.
3. Liegen zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Reisebeginn weniger als 30 Tage, haben Sie keinen Reiserücktritts-Schutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Versicherung innerhalb von fünf Kalendertagen nach der Reisebuchung abschliessen.

Artikel 6 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich kündigen?

1. Sie müssen nicht kündigen.
2. Der Versicherungsvertrag endet automatisch 31 Tage nach dem von Ihnen gewählten Beginn der Versicherung. Als Beginn der Versicherung wählen Sie den ersten Tag Ihrer geplanten Reise (Reisebeginn).

Artikel 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beim Reiserücktritts-Schutz haben Sie Versicherungsschutz vom Abschluss des Vertrages bis zum Antritt der Reise. Der Antritt einer Reise ist die erste Nutzung einer gebuchten Reiseleistung. Die Dauer der geplanten Reise ist unerheblich.
2. Bei den anderen Bausteinen haben Sie Versicherungsschutz für 31 Tage ab Reisebeginn.
3. Bitte beachten Sie für die weiteren Leistungen die Besonderen Bestimmungen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben. Dies gilt z.B., wenn Sie medizinisch behandelt werden und die Rückreise nicht ohne Gefährdung Ihrer Gesundheit antreten können. Zu vertreten haben Sie die Verzögerung hingegen, wenn Sie diese willentlich veranlassen. Zu vertreten haben Sie auch, wenn Sie die Verzögerung verschulden, weil Sie die erforderliche Sorgfalt ausser Acht gelassen haben.

Vertragliche Bestimmungen der Reiseversicherung

Artikel 1 Was ist in der Reiseversicherung versichert?

1. Die Leistungen hängen von dem gebuchten Versicherungspaket ab. Eine Auflistung der Leistungen sowie die Zusammensetzung der verschiedenen Versicherungspakete entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 1. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bestimmungen.
2. Die Reiseversicherung gilt für die bei der Versicherungsbuchung angegebene Reise.
3. Die Leistungen der Bausteine gelten, gemäss Ihrem gebuchten Versicherungsschutz, entweder europaweit oder weltweit inklusive der Schweiz.

Der europaweite Schutz gilt in folgenden Gebieten:

- 3 Europa im geografischen und politischen Sinne
- 4 Mittelmeer-Anliegerstaaten
- 5 Kanarische Inseln
- 6 Azoren
- 7 Madeira
- 8 Spitzbergen
- 9 Georgien & Armenien

Artikel 2 Was ist eine Reise?

Reisen sind grundsätzlich alle über Gebeco GmbH & Co. KG gebuchten Reisen.

Artikel 3 Bis zu welcher Summe kann ich Reisen in der Reiseversicherung versichern?

Sie können Reisen bis zu einem Reisepreis von CHF 20.000,- pro Person absichern.

Artikel 4 Was ist in der Reiseversicherung nicht versichert?

1. Nicht versichert sind Schäden in Folge von:
 - 1.1 länderübergreifend, massenhaft auftretenden Krankheiten (Pandemien) bei der Medizinischen Assistance;
 - 1.2 Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 1.3 Streik und anderen Arbeitskämpfmassnahmen;
 - 1.4 Behördlichen Verfügungen bzw. Massnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand).

Artikel 8 Was muss ich im Schadenfall beachten?

1. Sie sollen einen Schadenfall möglichst vermeiden.
2. Ist ein Schaden eingetreten, sollen Sie die entstehenden Kosten gering halten.
 - 2.1 Vermeiden Sie alles, was zu unnötigen Kosten führen könnte.
 - 2.2 Treten Sie Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns ab.
 - 2.3 Melden Sie uns einen Schaden unverzüglich.
3. Sie sollen uns bei der Entscheidung helfen, ob und in welcher Höhe wir leisten.
 - 3.1 Unterstützen Sie jede zumutbare Untersuchung zum Schadenfall.
 - 3.2 Erteilen Sie uns Auskünfte wahrheitsgemäss.
 - 3.3 Stellen Sie uns benötigte Belege im Original zur Verfügung.

Artikel 9 Was passiert, wenn ich im Schadenfall nicht kooperiere?

1. Unsere Erwartungen an Ihr Verhalten sind im Artikel 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen formuliert. Beachten Sie bitte auch die Besonderen Bestimmungen.
2. Wenn Sie diese Erwartungen nicht erfüllen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren. Ihr Anspruch auf Leistung kann sogar ganz entfallen. Das Gleiche gilt, wenn Sie den Schadenfall bewusst herbeiführen.
 - 2.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir in dem Verhältnis, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
 - 2.2 Handeln Sie vorsätzlich, lehnen wir den Schaden ganz ab.
 - 2.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat.
 - 2.4 Haben Sie arglistig gehandelt, sind wir von der Leistung frei.

Artikel 10 Wann und zu welchem Wechselkurs bekomme ich die Entschädigung?

1. Wir zahlen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Entscheidung, ob und in welcher Höhe wir leisten.
2. Die Entschädigung zahlen wir in CHF (Schweizer Franken) aus. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie in einer fremden Währung bezahlt hatten.

Artikel 14 Wie viel muss ich für die Reiseversicherung bezahlen?

1. Die Versicherungsprämie wird sowohl auf der Internetseite von Gebeco als auch in der Buchungsbestätigung Ihrer Reise ausgewiesen. Bei einer Online-Reisebuchung bekommen Sie die Versicherungsprämie vor Abschluss Ihrer Buchung angezeigt. Zusätzlich ist die Versicherungsprämie in Ihrer Versicherungspolice ausgewiesen.
2. Die Prämie ist abhängig von verschiedenen Faktoren:
 - 2.1 Welches Versicherungspaket möchten Sie abschliessen?
 - 2.2 Welche Summe wollen Sie absichern?
 - 2.3 Ist Ihr Reiseziel innerhalb oder ausserhalb Europas?

Artikel 15: Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Sie können beim Abschluss die Zahlungsort wählen.
2. Sie haben die Möglichkeit, eine andere Person als Beitragszahler (abweichender Beitragszahler) anzugeben. Sie müssen dazu von dieser Person befugt sein.

Artikel 16 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?

1. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
2. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig, wenn diese zum vereinbarten Zeitpunkt eingezogen bzw. abgebucht werden kann. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie einer berechtigten Einziehung widersprechen.

Artikel 17: Was passiert, wenn ich die Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten.
2. Dies gilt, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. In dieser Zeit sind wir bei einem Schadenfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Dies gilt nur, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Zu vertreten haben Sie beispielsweise, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto machen. Zu vertreten haben Sie auch eine nicht ausreichende Deckung.
4. Bei einem abweichenden Beitragszahler gilt dies entsprechend für dessen Konto oder Kreditkarte sowie alternative Zahlungsmittel.
5. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie eine nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Artikel 18: Wie kommuniziere ich mit der Europ Assistance?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschliesslich in deutscher Sprache.

Besondere Bestimmungen der Reiseversicherung

Die Leistungen hängen von dem gebuchten Versicherungspaket ab. Eine Auflistung der Leistungen sowie die Zusammensetzung der verschiedenen Versicherungspakete entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 1.

A. Reiserücktritts-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist vorbehaltlich der Einschränkungen unter § 3, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

- 1.1 Sie selbst.
- 1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:
 - Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).
 - Kinder.
 - Stiefkinder.
 - Pflegekinder oder die Ihres Partners.
 - Enkelkinder.
 - Eltern oder die Ihres Partners.
 - Stiefeltern.
 - Grosseltern.
 - Geschwister oder die Ihres Partners.
 - Schwiegertochter oder Schwiegersohn.
 - Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

2. Medizinische Ereignisse:

- 2.1 Tod.
- 2.2 Unfallverletzung.
- 2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.
- 2.4 Schwangerschaft.
- 2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.
- 2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.
- 2.7 Termin für eine Transplantation.
- 2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).
- 2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

- 3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).
- 3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.
- 3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.
- 3.4 Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt bei einer Reduzierung des regelmässigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts um mindestens 35%.
- 3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.
- 3.6 Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner.
- 3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Dies sind Kosten, die Sie dem Reiseanbieter schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Wir übernehmen auch das vom Reiseanbieter erhobene Entgelt für die Vermittlung.
2. Zusätzlich übernehmen wir Kosten eines Visums für die Reise. Gleiches gilt für Impfungen, wenn diese vom Auswärtigen Amt für Ihre Reiseziele empfohlen wurden.
3. Wenn Sie die Reise nicht stornieren, sondern verspätet antreten, erstatten wir Ihnen erforderliche Mehrkosten für die Anreise. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für auf Grund der verspäteten Anreise nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich CHF 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
4. Wenn Sie die Reise auf einen späteren Zeitpunkt umbuchen, erstatten wir Ihnen die Gebühren. Sind die Kosten geringer als die Kosten einer Stornierung, zahlen wir Ihnen zusätzlich CHF 50,-. Damit beteiligen wir uns an Ihren entstehenden Aufwänden durch die Änderung der Reisepläne.
5. Sie haben mit einem versicherten Mitreisenden ein Doppelzimmer gebucht und dieser kann die Reise aus einem versicherten Grund nicht antreten. In diesem Fall bieten wir Ihnen eine Alternative zur Stornierung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Zuschlag für ein Einzelzimmer oder für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu CHF 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt der Buchung bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.

2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist.

Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.

2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.

2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen einem Antritt der Reise nicht entgegen.

2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.

2. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über CHF 100,- pro Person betragen.

3. Kosten für Visa oder Impfungen, die über CHF 100,- pro Person betragen.

4. Kosten für einen verspäteten Reiseantritt, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.

5. Kosten für eine Umbuchung, die höher sind als die einer unverzüglichen Stornierung der Reise.

6. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren.

2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen.

2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.

2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.

2.3 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.

2.4 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).

2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.

2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.

2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband. Eine Bestätigung der Schule oder Universität.

2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.

3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:

3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.

3.2 Nachweise über die Zahlung.

3.3 Stornokosten-Rechnung.

3.4 Telefonrechnung.

4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:

4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.

4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.

4.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

B. Reiseabbruch-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist vorbehaltlich der Einschränkungen in §3, wenn eine unter 1. genannte Person von einem medizinischen (2.) oder weiteren Ereignis (3.) betroffen ist.

Bitte lesen Sie auch in §3, was nicht versichert ist.

1. Betroffene Personen:

1.1 Sie selbst.

1.2 Ihre nicht mitreisenden Angehörigen:

• Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin (Partner).

• Kinder.

• Stiefkinder.

• Pflegekinder oder die Ihres Partners.

• Enkelkinder.

• Eltern oder die Ihres Partners.

• Stiefeltern.

• Grosseltern.

• Geschwister oder die Ihres Partners.

• Schwiegertochter oder Schwiegersohn.

• Nur im Todesfall (§1 Nr. 2.1): Tanten, Onkel, Nichten und Neffen.

1.3 Pflegepersonen:

Dies sind Personen, die einen Ihrer nicht mitreisenden Angehörigen während der Reise pflegerisch betreut hätten.

1.4 Mitreisende:

Wir erkennen einen Schadenfall auch an, wenn eine andere mitreisende Person oder eine ihrer Angehörigen betroffen ist. Voraussetzung ist, dass diese mitreisende Person mit Ihnen gemeinsam auf der Bestätigung der Buchung für die Reise aufgeführt ist. Dies gilt nur, wenn nicht mehr als insgesamt sechs Personen und davon maximal vier Erwachsene die Reise gemeinsam gebucht haben.

2. Medizinische Ereignisse:

2.1 Tod.

2.2 Unfallverletzung.

2.3 Erkrankung. Dies kann auch eine psychische Erkrankung sein.

2.4 Schwangerschaft.

2.5 Komplikationen in der Schwangerschaft.

2.6 Unverträglichkeit von Impfungen.

2.7 Termin für eine Transplantation.

2.8 Termin zur Spende von Organen oder Geweben (z.B. Knochenmark).

2.9 Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken.

3. Weitere Ereignisse:

3.1 Erheblicher Schaden an Ihrem Eigentum durch die Straftat eines Dritten, Feuer oder andere Naturgewalten. Gleiches gilt für Eigentum einer Person, die mit Ihnen die Reise gebucht hat und bei uns versichert ist (versicherter Mitreisender).

3.2 Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung.

3.3 Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber.

3.4 Anordnung von konjunkturbedingter Kurzarbeit durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten. Dies gilt bei einer Reduzierung des regelmässigen monatlichen Bruttoarbeitsentgelts um mindestens 35%.

3.5 Einberufung zu einer Wehrübung.

3.6 Einreichung der Scheidungsklage unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise mit Ihrem Ehepartner. Bei einvernehmlicher Trennung gilt der entsprechende Antrag beim zuständigen Gericht.

3.7 Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule oder Universität. Dies gilt, wenn die Prüfung während der geplanten Reise oder bis zu 14 Tage danach stattfindet.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen.

1. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.

2. Werden Sie während Ihrer Reise stationär behandelt, erstatten wir Ihnen die anteiligen Kosten für die in diesem Zeitraum nicht genutzte Unterkunft.

3. Sie oder eine versicherte mitreisende Person sind nach einem medizinischen Ereignis (siehe §1 Nr. 2) reiseunfähig und können nicht wie geplant zurückreisen? In diesem Fall erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

4. Müssen Sie wegen Feuer oder anderen Naturgewalten länger am Reiseort bleiben, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch zusätzliche Kosten für die Unterkunft.

5. Können Sie die Reise nicht gemeinsam mit Ihrer Reisegruppe fortsetzen, erstatten wir die erforderlichen Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe.

6. Bei der Erstattung von Mehrkosten für die Rückreise, Nachreise oder für eine Unterkunft richten wir uns nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu CHF 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen. Wir leisten auch nicht, wenn Sie aus anderen als den in §1 beschriebenen Ereignissen Ihre Reisepläne ändern. Für die in §1 beschriebenen Ereignisse gelten folgende Einschränkungen.

1. Allgemeine Einschränkung:

Das Ereignis war Ihnen zum Zeitpunkt des Antritts der Reise bekannt oder vorhersehbar. Dies gilt nicht für Unfallverletzung oder Erkrankung.

2. Einschränkungen für medizinische Ereignisse:

2.1 Die Erkrankung oder Unfallverletzung wurde in den letzten 6 Monaten vor Buchung der Reise oder der Versicherung behandelt. Dies gilt nicht für Kontrolluntersuchungen. Dies gilt auch nicht, wenn Ihnen Ihr behandelnder Arzt vor Buchung der Reise bestätigt hat, dass ungeachtet der bestehenden Erkrankung die Reise ohne gesundheitliches Risiko angetreten werden kann.

2.2 Eine psychische Erkrankung erkennen wir nur an, wenn Sie oder ein versicherter Mitreisender betroffen ist.

Wir erkennen diese weiterhin nur an, wenn ein Facharzt für Psychiatrie vor dem geplanten Reiseantritt die Reiseunfähigkeit bestätigt. Alternativ erkennen wir an, wenn im gebuchten Reisezeitraum eine stationäre Behandlung erfolgt.

2.3 Die Erkrankung ist eine Suchterkrankung.

2.4 Die Erkrankung ist eine psychische Reaktion auf ein tatsächliches oder befürchtetes

Kriegsereignis, innere Unruhen oder ein Flugunglück.

- 2.5 Die Symptome der Erkrankung stehen der Fortsetzung der Reise nicht entgegen.
- 2.6 Die Reiseunfähigkeit aus medizinischen Gründen beruht auf Verlust, Beschädigung oder Erneuerung medizinischer Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, orthopädische Anfertigungen).

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.
3. Nachreisekosten zu Ihrer Reisegruppe, die höher sind als der Betrag, den wir für einen Abbruch der Reise aufwenden würden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem versicherten Ereignis während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
2. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Unterlagen zur Buchung der Reise.
 - 2.2 Bei medizinischen Ereignissen (siehe §1 Nr. 2): Eine ärztliche Bescheinigung bzw. bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - 2.3 Bei Tod: Die Sterbeurkunde.
 - 2.4 Bei Schaden am Eigentum: Geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll).
 - 2.5 Bei Verlust des Arbeitsplatzes: Das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers.
 - 2.6 Bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses: Eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages.
 - 2.7 Bei Wiederholung einer Prüfung bzw. endgültigem Austritt aus dem Klassenverband: Eine Bestätigung der Schule oder Universität.
 - 2.8 Bei Einberufung zur Wehrübung: Eine Bestätigung von staatlichen Stellen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Termin nicht verschoben werden kann und eine Erstattung der Stornokosten nicht erfolgt.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 3.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 3.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 3.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 3.5 Telefonrechnung.
4. Bei medizinischen Ereignissen benötigen wir neben den Unterlagen auch Ihre Mitwirkung:
 - 4.1 Nennen Sie uns alle Ärzte, die Sie behandeln oder Informationen zu Ihrem gesundheitlichen Zustand erteilen können.
 - 4.2 Entbinden Sie diese Ärzte von ihrer Schweigepflicht.
 - 4.3 Reichen Sie auf Anforderung eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit ein.
 - 4.4 Räumen Sie uns das Recht ein, die Frage der Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

C. Terror-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist ein Terroranschlag am Urlaubsziel

1. Terroranschlag:
 - 1.1 Als Urlaubsziel werten wir einen Umkreis von 200 km von einer gebuchten und in der Reisebestätigung aufgeführten Unterkunft. Dies gilt ab 14 Tage vor Reisebeginn bis 31 Tage nach Reisebeginn.
 - 1.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Dies gilt, wenn die Handlungen geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. In der Regel soll dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss genommen werden.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

1. Wir leisten bei einem Terroranschlag wie bei einem Schadenfall vor oder während der Reise. Wenn Sie die Reise stornieren, übernehmen wir die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Brechen Sie die Reise vorzeitig ab, erstatten wir die erforderlichen Mehrkosten der Rückreise. Wir übernehmen auch die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen mit Ausnahme der geplanten Rückreise.
2. Wir leisten telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

Wir erstatten bei allen versicherten Ereignissen bis zu CHF 25,- für Ihnen entstehende Telefonkosten.

Bitte lesen Sie auch in §4, welche Kosten wir nicht übernehmen.

§3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Bei Buchung der Reise bestand wegen Terrorgefahr eine Warnung des Auswärtigen Amtes vor Reisen in eines der in der Reisebuchung genannten Urlaubsgebiete. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Buchung der Versicherung.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.

2. Kosten des Reisevermittlers für die Vermittlung der Reise, die über CHF 100,- pro Person betragen.
3. Kosten für Visa oder Impfungen, die über CHF 100,- pro Person betragen.
4. Gebühren für die Bearbeitung des Reisevermittlers für eine Reisestornierung.
5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Bei einem Terroranschlag vor der Reise müssen Sie diese unverzüglich stornieren bzw. umbuchen.
2. Bei einem Terroranschlag während der Reise müssen Sie Änderungen Ihrer geplanten Reise unverzüglich veranlassen.
3. Um unsere Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir die Unterlagen zur Buchung der Reise.
4. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 4.1 Rechnung für die Reise und über Entgelte für die Vermittlung.
 - 4.2 Nachweise über die Zahlung.
 - 4.3 Rechnung für nach einem Schadenfall in Anspruch genommene zusätzliche Leistungen wie z.B. Unterbringung, Rückreise.
 - 4.4 Stornokosten-Rechnung.
 - 4.5 Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Objekts.
 - 4.6 Im Falle der Stornierung eines Fahrzeuges: Eine Bestätigung des Vermieters über die nicht mögliche Weitervermietung des Fahrzeuges.
 - 4.7 Telefonrechnung.

D. Verspätungs-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Versichert ist die Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerflugs bei der Hin- oder Rückreise.

1. Sie verpassen Ihr für die Reise gebuchtes Transportmittel wegen Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder Zubringerfluges. Die Verspätung muss mindestens zwei Stunden betragen.
2. Öffentliche Verkehrsmittel folgen einem festen Fahrplan. Beispiele sind Bus, Bahn aber nicht Taxi.

§ 2 Welche Kosten werden übernommen?

1. Bei Verspätung eines Transportmittels erstatten wir Mehrkosten für die Reise bis insgesamt CHF 1.500,-. Dabei richtet sich unsere Erstattung nach der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Zusätzlich beteiligen wir uns an Kosten für Verpflegung und Unterkunft bis insgesamt CHF 150,-. Dieser Betrag gilt pro Reise.
2. Bei einer Verspätung auf der Hinreise erstatten wir zusätzlich die anteiligen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn Sie Ihre Reise wie geplant durchführen.

§ 4 Welche Kosten werden nicht übernommen?

1. Wir zahlen nicht mehr als die in der Versicherungsbestätigung genannte Versicherungssumme.
2. Nicht in Anspruch genommene Leistungen, die nach Reiseantritt gebucht wurden.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

1. Unterlagen zur Buchung der Reise.
2. Eine Bestätigung vom Beförderungsunternehmen mit Angabe der Verspätungsdauer.
3. Um die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 3.1 Rechnung für die Reise
 - 3.2 Nachweise über die Zahlung.

E. Medizinische Assistance & Heilungskosten

E.1 Medizinische Assistance im Ausland

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

EUROP ASSISTANCE garantiert diese Versicherungsdeckung während der Reise bei folgenden Ereignissen:

- Unfall, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn eines der unter §1 beschriebenen Ereignisse eintritt, übernehmen wir die nachstehenden Kosten.

1. Bei Krankheit oder Unfall:
 - 1.1 Transport / Rücktransport

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird, kontaktieren die Ärzte von EUROP ASSISTANCE den Arzt vor Ort und gegebenenfalls den behandelnden Arzt, um über die im Interesse der versicherten Person beste Vorgehensweise zu entscheiden.

Sobald es der Gesundheitszustand der versicherten Person erlaubt und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE dies entschieden haben, organisiert EUROP ASSISTANCE

Folgendes und übernimmt folgende Leistungen, soweit sie medizinisch erforderlich sind:

- entweder den Rücktransport der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz;
- oder gegebenenfalls ihren Transport unter ärztlicher Betreuung zu einem geeigneten, nahe dem Wohnort gelegenen Spital, und zwar mit einem Ambulanzfahrzeug, per Bahn (1. Klasse, Schlafwagen oder Sitzplatz), per Linienflug oder mit einem Ambulanzflugzeug.

EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, nach Rücksprache mit den eigenen Ärzten einen ersten Transport in ein geeignetes, nahe gelegenes Spital in der Nähe des Schadenortes zu veranlassen. In diesem Fall organisiert der medizinische Dienst von EUROP ASSISTANCE die Aufnahme in das Spital.

Sobald die Ärzte von EUROP ASSISTANCE den Gesundheitszustand der versicherten Person für so stabil halten, dass sie ohne ärztliche Betreuung reisen kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten eines Flugtickets in der Economy-Klasse und stellt ihr dieses für die Rückreise zur Verfügung. Dieser Transport kann nur mit vorherigem Einverständnis der Ärzte von EUROP ASSISTANCE in Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort organisiert werden. Für die Entscheidung über den Transport, die Wahl des zu verwendenden Transportmittels sowie die allfällige Wahl eines Spitalortes, sind ausschliesslich das gesundheitliche Wohl der versicherten Person und die Einhaltung geltender Vorschriften der Gesundheitsämter ausschlaggebend.

1.2 Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport einer Person, die mit der versicherten Person, die erkrankt oder verletzt ist, reist, damit sie diese bei ihrer Rückreise begleiten kann.

Der Transport der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der erkrankten bzw. verletzten versicherten Person. Nach Entscheidung des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE kann der Transport der Begleitperson auch abweichend von dem der erkrankten oder verletzten Person erfolgen. In diesem Fall erfolgt er per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Anwesenheit bei Spitalaufenthalt» kumulierbar.

1.3 Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt

Wenn eine versicherte Person vor Ort in Folge einer Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise in ein Spital eingewiesen wird und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE einen Transport frühestens nach zehn Tagen befürworten, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer von der versicherten Person ausgewählten Person, um erstgenannter beizustehen. Diese Reise erfolgt per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse ab dem Wohnsitzland der versicherten Person.

EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem die Hotelübernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) für die Dauer von maximal zehn Nächten in Höhe von CHF 150.- pro Nacht. Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefongebühren werden nicht übernommen. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückreise einer Begleitperson» kumulierbar.

1.4 Such- und Rettungskosten

EUROP ASSISTANCE beteiligt sich an den Kosten für Suche, Rettung und Bergung auf See und in den Bergen bis in Höhe von CHF 50'000.-. Eine Rückerstattung ist ausschliesslich in Bezug auf Kosten möglich, die von einer offiziell für derartige Einsätze zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

2. Im Todesfall:

2.1 Transport der verstorbenen Person

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, so organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person bis zu dem für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzland.

EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem alle Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

2.2 Beteiligung an den Kosten für Sarg und Bestattung

EUROP ASSISTANCE beteiligt sich an den Kosten für Sarg und Bestattung bis zu einem Höchstbetrag, der in der Police angegeben ist.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- 1.1 Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
- 1.2 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
- 1.3 Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.

2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:

- 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
- 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der

folgenden Aussagen zutrifft:

- 3.1 Sie müssen zu einer regelmässigen Untersuchung.
- 3.2 Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
- 3.3 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
- 3.4 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Die folgenden Ausschlüsse beziehen sich spezifisch auf die medizinische Assistance:

- Kosten für Sehhilfen (z. B. Brille oder Kontaktlinsen);
- Organisation und Übernahme des vorgesehenen Transports bei leichten Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an ihrer Weiterreise oder ihrem Aufenthalt hindern;
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Hilfsmitteln und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen);
- Thermalkurkosten;
- Kosten der Unterbringung in einem Altersheim;
- Kosten für Rehabilitationsmassnahmen, Krankengymnastik, Chiropraktik;
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Kosten für die Impfung;
- Kosten eines Check-ups des Gesundheitszustands;
- Kosten im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung einer Schwangerschaft, die bereits vor Reiseantritt bekannt war (mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen), und in jedem Fall für Schwangerschaften ab der 28. Woche;
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen sowie Kosten für den Erwerb von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt ist;
- Ärztliche Kontrolluntersuchungen und entsprechende Kosten;
- Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung oder freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen;
- Kosten betreffend Selbstbehalt der Krankenkasse oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung;
- Verpflegungs- und Telefonkosten.

§ 5 Wann leisten wir Hilfe?

1. Wir beraten Sie vor und während der Reise zu medizinischen Fragen.
 - 1.1 Wir nennen Ihnen empfohlene Impfungen für Ihr Reiseziel.
 - 1.2 Wir nennen Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt an Ihrem Reiseziel.
 - 1.3 Wir recherchieren, ob Arzneimittel an Ihrem Reiseziel erhältlich sind.
2. Wir unterstützen Sie, wenn Sie im Ausland im Krankenhaus behandelt werden:
 - 2.1 Wir vermitteln den Kontakt zwischen den behandelnden Ärzten im Krankenhaus und Ihrem Hausarzt. Dies umfasst auch die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten.
 - 2.2 Wir übersetzen für Sie ärztliche Diagnosen und geplante Behandlungen.
 - 2.3 Wir helfen Ihnen in einer psychosozialen Krisensituation. Dies umfasst eine telefonische ärztliche Beratung zur ersten Hilfestellung und weiteren Orientierung.
 - 2.4 Wir informieren Ihre Angehörigen.
3. Wir organisieren alle in diesen Bedingungen genannten Leistungen unabhängig von einem versicherten Ereignis nach §1. Bei einem nicht versicherten Ereignis übernehmen wir die entstehenden Kosten nicht.

§ 6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Die versicherte Person, bzw., falls dies nicht möglich ist, eine nahestehende Person, muss:

- unverzüglich telefonisch oder per Fax Kontakt mit EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.

Bei verspäteter Schadenmeldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für Leistungen, die nicht zu gegebener Zeit erbracht werden konnten.

Bei vertragswidriger Verletzung der Melde oder Informationspflicht oder der Verpflichtung zur Vorlage notwendiger Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder ganz zu streichen, ausser wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass das vertragswidrige Verhalten keinerlei Einfluss auf den Eintritt und die Höhe des Schadens hatte.

E.2 Heilungskosten im Ausland

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

EUROP ASSISTANCE garantiert diese Versicherungsdeckung bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- während der Reise bei folgenden Ereignissen:

- Unfall oder schwere Krankheit, welche unerwartet während der Reise im Ausland aufgetreten sind, von einem Mediziner mittels Arztzeugnis bestätigt und welche eine notfallmässige Intervention unabdingbar machen.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wenn die versicherte Person während einer Reise gemäss unter §1 beschriebenen Ereignisse schwer erkrankt oder sich verletzt, übernimmt EUROP ASSISTANCE die anfallenden Heilungskosten bis zur maximalen vereinbarten Höchstbetrag. EUROP ASSISTANCE erbringt diese Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen des Versicherten (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, zuständige Krankenkasse etc.) und anderen privaten oder öffentlichen Zusatzversicherungen, welche die Kosten eines notfallmässigen Spitalaufenthaltes sowie einer ambulanten Notfallbehandlung nicht vollständig decken.

Wenn die versicherte Person über keine Kranken- oder Unfallversicherung verfügt, so erstattet EUROP ASSISTANCE nur 50% der Spital- oder ambulanten Behandlungskosten zurück, sofern diese aufgrund einer Krankheit oder Unfall entstanden sind, bis zum Höchstbetrag von CHF 50'000.-.

Folgende Kosten sind versichert:

- Arzthonorare;
- Kosten für Medikamente und Transporte, die von einem Arzt verschrieben wurden;
- zahnärztliche Notfallbehandlungen;
- Kosten einer Spitaleinweisung, die von den Ärzten von EUROP ASSISTANCE im Einvernehmen mit dem Arzt vor Ort beschlossen wurde, wenn die versicherte Person für transportunfähig befunden wurde. Die Übernahme dieser Spitalkosten endet, sobald EUROP ASSISTANCE den Rücktransport durchführen kann.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

1. Allgemein leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 1.4 Sie sind auch ins Ausland gereist, um sich dort behandeln zu lassen.
 - 1.5 Vor Reiseantritt hat ein Arzt festgestellt, dass Sie während der Reise behandelt werden müssen oder Medikamente benötigen.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie wegen eines Todesfalls Ihrer Eltern, Kinder oder Ihres Partners ins Ausland reisen.
 - 1.6 Ihre Krankheit oder Unfall wurde durch Missbrauch von Rausch- oder Betäubungsmitteln hervorgerufen. Dies gilt für Alkohol, Drogen, Schlaftabletten oder sonstige narkotische Stoffe.
2. Bei einem Krankenrücktransport leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 2.1 Sie können die Rückreise in absehbarer Zeit mit gewöhnlichen Verkehrsmitteln antreten.
 - 2.2 Sie sind aus medizinischer Sicht nicht transportfähig.
3. In Zusammenhang mit einer Schwangerschaft leisten wir nicht, wenn eine der folgenden Aussagen zutrifft:
 - 3.1 Sie müssen zu einer regelmässigen Untersuchung.
 - 3.2 Sie entbinden ohne Komplikationen nach Beginn der 36. Schwangerschaftswoche.
 - 3.3 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, die Reise anzutreten.
 - 3.4 Ihr Arzt hat Ihnen abgeraten, ein bestimmtes Transportmittel zu nutzen.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

- Diese Regelungen beziehen sich spezifisch auf die Heilungskosten:
- Krankheitskosten und/oder Kosten für eine Hospitalisierung im Zusammenhang mit einer Behandlung aufgrund einer Diagnose, Planung oder Einleitung durch die versicherte Person vor ihrer Abfahrt;
 - Zahnbehandlung und Kiefererkrankungen, mit Ausnahme von Notfall-Zahnbehandlungen;
 - Kosten für Sehhilfen (z. B. Brille oder Kontaktlinsen);
 - Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Hilfsmitteln und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen);
 - Thermalkurkosten;
 - Kosten der Unterbringung in einem Altersheim;
 - Kosten für Rehabilitationsmassnahmen, Krankengymnastik, Chiropraktik;
 - Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Kosten für die Impfung;
 - Kosten eines Check-ups des Gesundheitszustands;
 - Kosten im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung einer Schwangerschaft, die bereits vor Reiseantritt bekannt war (mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen), und in jedem Fall für Schwangerschaften ab der 28. Woche;
 - Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen sowie Kosten für den Erwerb von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt ist;
 - ärztliche Kontrolluntersuchungen und entsprechende Kosten;
 - Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit künstlicher Befruchtung oder freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen;
 - Kosten betreffend Selbstbehalt der Krankenkasse oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung;
 - Verpflegungs- und Telefonkosten.

§ 6 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Die versicherte Person, bzw., falls dies nicht möglich ist, eine nahestehende Person, muss:

- unverzüglich telefonisch oder per Fax Kontakt mit EUROP ASSISTANCE aufnehmen;
- für alle Massnahmen oder Ausgabenzusagen die vorgängige Zustimmung von EUROP ASSISTANCE einholen und die empfohlenen Lösungen befolgen;
- EUROP ASSISTANCE alle Originalausgabenbelege vorlegen, für die eine Rückerstattung gewünscht wird.

Bei verspäteter Schadenmeldung übernimmt EUROP ASSISTANCE keinerlei Haftung für Leistungen, die nicht zu gegebener Zeit erbracht werden konnten.

Bei vertragswidriger Verletzung der Melde- oder Informationspflicht oder der Verpflichtung zur Vorlage notwendiger Dokumente behält sich EUROP ASSISTANCE das Recht vor, die Leistungen zu kürzen oder ganz zu streichen, ausser wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass das vertragswidrige Verhalten keinerlei Einfluss auf den Eintritt und die Höhe des Schadens hatte.

F. Reisegepäck-Schutz

§ 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten, wenn ein unter 1. genannter Gegenstand Ihres Reisegepäcks während einer Reise durch ein unter 2. genanntes Ereignis

abhandenkommt oder beschädigt wird. (Schadenfall). Ausserdem erbringen wir Leistungen bei einer unplanmässigen Verspätung Ihres Reisegepäcks.

1. Versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Alle Sachen Ihres persönlichen Reisebedarfs
- 1.2 Sportgeräte
- 1.3 Geschenke
- 1.4 Reiseandenken
- 1.5 Amtliche Ausweise
- 1.6 Visa

2. Versicherte Ereignisse:

- 2.1 Straftat eines Dritten
- 2.2 Unfall eines Transportmittels
- 2.3 Feuer oder Elementarereignisse
- 2.4 Aufgabe an ein Beförderungsunternehmen, einen Beherbergungsbetrieb oder eine Gepäckaufbewahrung

3. Ihr von Ihnen bei der Reise aufgegebenes Reisegepäck erreicht den Bestimmungsort wegen einer verspäteten Beförderung mehr als 24 Stunden nach Ihnen.

§ 2 Welche Kosten übernehmen wir?

Wir erbringen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses folgende Leistungen:

1. Insgesamt leisten wir pro Schadenfall bis maximal zur Höhe der versicherten Summe bis CHF 2.000.
2. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, erstatten wir:
 - 2.1 den Zeitwert für abhandengekommene oder zerstörte Sachen. Der Zeitwert ist der Betrag, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - 2.2 die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert für beschädigte Sachen.
 - 2.3 den Materialwert für Filme, Bild-, Ton und Datenträger.
 - 2.4 amtliche Gebühren der Wiederbeschaffung für amtliche Ausweise und Visa.
3. Kommt Ihr Reisegepäck abhanden oder wird es beschädigt, gelten für folgende Gegenstände maximale Beträge, die wir pro Schadenfall erstatten:
 - 3.1 Video und Fotoapparate: CHF 1000,-
 - 3.2 Schmuck und Kostbarkeiten: CHF 1000,-
 - 3.3 EDV-Geräte: CHF 500,-
 - 3.4 Sportgeräte: CHF 500,-
 - 3.5 Geschenke und Andenken: CHF 200,-
4. Bei verzögerter Beförderung Ihres aufgegebenen Reisegepäcks erstatten wir pro Schadenfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind bis zu CHF 250,- pro Person.

§ 3 Welche Ereignisse sind nicht versichert?

Wir leisten nicht für die unter 1. genannten Gegenstände Ihres Reisegepäcks oder wenn Ihr Reisegepäck durch eines der unter 2. genannten Ereignisse abhandenkommt oder beschädigt wird.

1. Nicht versichertes Reisegepäck:

- 1.1 Brillen und Kontaktlinsen
- 1.2 Hörgeräte
- 1.3 Prothesen
- 1.4 Geld und Wertpapiere
- 1.5 Fahrkarten
- 1.6 Dokumente mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa

2. Nicht versicherte Ereignisse:

- 2.1 Sie lassen Ihr Reisegepäck liegen, hängen oder stehen.
- 2.2 Sie vergessen oder verlieren Ihr Reisegepäck.
- 2.3 Schäden während des Zeltens oder Campings auf nicht offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 2.4 Diebstahl oder Beschädigung Ihres Reisegepäcks aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder einem daran angebrachten Behältnis, wenn das Kraftfahrzeug oder das Behältnis nicht fest verschlossen ist.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Schmucksachen und Kostbarkeiten, wenn diese nicht in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z. B. Safe) eingeschlossen oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.

§ 4 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

1. Kosten pro Schadenfall von mehr als CHF 2.000,-.
2. Finanzielle Schäden, die Ihnen als Folge des Schadens in dem Reisegepäck-Schutz entstehen (Vermögensfolgeschäden).
3. Kosten für beschädigte oder abhandengekommene Video- und Fotoapparate, die Sie als Reisegepäck aufgegeben haben.

§ 5 Was muss ich im Schadenfall beachten?

Wenn der Schadenfall eingetreten ist, müssen Sie dazu beitragen, dass der Schaden so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für den Reisegepäck-Schutz bedeutet dies insbesondere:

1. Um den Schadenfall möglichst gering zu halten, müssen Sie insbesondere
 - 1.1 bei strafbaren Handlungen unverzüglich Strafanzeige erstatten und dabei alle unentwendeten oder beschädigten Sachen aufzählen;
 - 1.2 Schäden an aufgegebenem Gepäck unverzüglich dem entsprechenden Aufbewahrungsbetrieb melden. Sofern Sie einen Schaden oder Verlust nicht sofort erkennen, müssen Sie die Meldung unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks nachholen.

2. Um unsere Leistungspflicht und die Höhe der Leistungspflicht prüfen zu können, benötigen wir folgende Unterlagen:
 - 2.1 Buchungsunterlagen
 - 2.2 Strafanzeige mit Auflistung aller entwendeten oder beschädigten Sachen
 - 2.3 Bescheinigung der Schaden- oder Verlustmeldung beim Aufbewahrungsbetrieb bei Schäden an aufgegebenem Gepäck
 - 2.4 bei einer Verspätung des Reisegepäckes eine Bestätigung des Beförderungsunternehmens

Service und Notfall-Leistungen

Sie können unabhängig von versicherten Ereignissen unsere Unterstützung in Anspruch nehmen. Wir helfen Ihnen bei der Reiseplanung, Störungen im Reiseverlauf und beraten Sie in Krisensituationen.

1. Informationsleistungen:

- 1.1 Wir informieren Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).
- 1.2 Wir nennen Ihnen diplomatische Vertretungen im Reiseland (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

2. Änderung Reiseablauf:

Wir beraten Sie über Möglichkeiten der Umbuchung in folgenden Fällen:

- 2.1 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel verspätet sich.
- 2.2 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel fällt aus.
- 2.3 Ein Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel wurde überbucht.
- 2.4 Sie versäumen einen Flug oder ein sonstiges gebuchtes Verkehrsmittel.
- 2.5 Auf Wunsch informieren wir Angehörige oder den Arbeitgeber.

3. Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln und Reisedokumenten:

- 3.1 Sie geraten wegen des Verlusts oder Diebstahls Ihrer Zahlungsmittel auf Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage? Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Auch helfen wir bei der Übermittlung des von dieser zur Verfügung gestellten Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir Ihnen bis zu CHF 1.500,- zur Verfügung. Diesen Betrag müssen Sie einen Monat nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.
- 3.2 Sie verlieren Ihre Kredit-, EC- oder SIM-Karte oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht für den ordnungsgemässen Vollzug der Sperrung und für trotz der Sperrung entstehende Vermögensschäden.
- 3.3 Sie verlieren Reisedokumente oder diese werden Ihnen gestohlen? Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten während der Reise.

4. Drohende Haft:

Werden Sie mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Zusätzlich stellen wir Ihnen folgende Beträge zur Verfügung:

- Bis zu CHF 2.500,- für Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten.
- Bis zu CHF 12.500,- für eine Strafkautions.
- Diese Beträge müssen Sie drei Monate nach Auszahlung an uns zurückzahlen. Wir erheben keine Zinsen.

5. Beratung zur Sicherheit und bei einer psychischen Krise:

- 5.1 Sie können unsere Experten für Sicherheit auch kontaktieren, wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z.B. Überfall) wurden oder dies befürchten.
- 5.2 Sie geraten während der Reise in eine psychische Krise und benötigen deshalb Beistand. Dann leisten wir eine erste telefonische psychologische Hilfestellung durch medizinisches Fachpersonal.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

A. AUSSCHLUSS DER HAFTUNG BEI HÖHERER GEWALT

EUROP ASSISTANCE haftet nicht bei unterlassener Leistungserfüllung in Folge höherer Gewalt.

Assistance-Leistungen für Personen werden nicht für versicherte Personen garantiert, die in Länder reisen, in denen Krieg oder Bürgerkrieg, offenkundige politische Instabilität oder Volksaufstände, Unruhen, Terroranschläge, Repressalien, Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Vulkanausbrüche, Kernspaltungen/ fusionen, Epidemien, Pandemien oder jeder sonstige Fall von höherer Gewalt herrschen.

B. SUBSIDIARITÄTSKLAUSEL

Falls eine versicherte Person Ansprüche hat, die sich aus einem anderen Versicherungsvertrag (obligatorische oder fakultative Versicherung) ergeben, so ist der Versicherungsschutz subsidiär und beschränkt sich auf den Teil der Leistungen von EUROP ASSISTANCE, der diejenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE ab

C. VERJÄHRUNG

Alle Handlungen bzw. Forderungen aus diesem Vertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt des Sachverhalts, durch den die Leistungspflicht begründet wird.

D. BESONDERE BESTIMMUNGEN

a. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegen Dritte geltend machen kann, bis in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

b. Abtretung und Verpfändung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen

Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten werden.

E. DATENSCHUTZ

EUROP ASSISTANCE verarbeitet alle persönlichen Daten, die sich aus Vertragsdokumenten oder der Erfüllung des Vertrags ergeben, und verwendet sie, um die Prämienhöhe zu berechnen, um das Versicherungsrisiko zu definieren, um Fälle zu bearbeiten, die gegebenenfalls Anspruch auf Leistungen geben, und um Statistiken für Marketingzwecke zu erstellen. Diese Daten werden auf physischen oder elektronischen Trägern gespeichert.

Zudem werden sie an beteiligte Dritte übertragen, soweit dies notwendig ist, insbesondere an andere Versicherer, Behörden, Rechtsanwälte, Ärzte und unabhängige Sachverständige. Diese Daten können auch verarbeitet werden, um einen möglichen Versicherungsbetrag zu verhindern.

EUROP ASSISTANCE kann dazu veranlasst sein, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), sensible Daten insbesondere im Zusammenhang mit gesundheitlichen Belangen im Rahmen der Bearbeitung des Schadenfalles zu verarbeiten und zu kommunizieren. Die versicherte Person bestätigt mit dem Versicherungsabschluss ordnungsgemäss informiert und gültige Einwilligung zur Weiterverarbeitung dieser Daten gegeben zu haben.

F. REKLAMATIONEN

Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG
Claims Department
Avenue Perdtemps 23
PLZ 3200
1260 Nyon, Schweiz
oder
travel@europ-assistance.ch

G. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE in Nyon VD.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).